

Stellungnahme

Stellungnahme für das erweiterte Berichterstattungsgespräch am 14. September 2020 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz

Unsere Zeichen

AZ DK: ZPO-828

AZ DSGVO: 7021

Kontakt: Dr. Hartmut Frings

Telefon: +49 30 20225- 5370

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: hartmut.frings@dsgv.de

Berlin, 07.09.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Der vorgelegte Regierungsentwurf zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (BT-Drucksache 19/19850) stellt eine deutliche Verbesserung zu den Vorentwürfen dar. Die damit verfolgte Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz wird ausdrücklich begrüßt. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat am 11. Juni 2020 zu diesem Gesetzentwurf Stellung bezogen, worauf hier ausdrücklich Bezug genommen wird. Für das anstehende erweiterte Berichterstattergespräch am 14. September 2020 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sollen nachfolgend nochmals die Punkte dargestellt werden, bei denen aus Sicht der Kreditwirtschaft drängender Nachbesserungsbedarf besteht.

§ 850I ZPO - Pfändung des Gemeinschaftskontos

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist eine ausdrückliche Regelung für die Behandlung von Gemeinschaftskonten zu begrüßen. Der Gesetzesentwurf wirft aber für die Praxis einige schwierige Probleme auf.

So würde es auf dem Konto des Nichtpfändungsschuldners zu einer Vermischung kommen, von gepfändetem Guthaben (aus dem Gemeinschaftskonto) und pfändungsfreiem Guthaben (aus anderen Quellen). Eine Differenzierung von pfändungsfreien und gepfändeten Beträgen auf ein und demselben Konto kann EDV-technisch nicht erfasst und verarbeitet werden. Im Zeitpunkt der Auskehrung kann also nicht ermittelt werden, welches Guthaben pfändungsfrei ist und welches nicht. Bei der vorgeschlagenen Regelung ist auch unklar, worauf Verfügungen anzurechnen sind.

Die einfachste Lösung für die Praxis wäre es, wenn der Zustellungssaldo und die weiteren Gutschriften innerhalb des 2-Monats-Moratoriums nach Köpfen aufgeteilt und auf die jeweiligen Einzelkonten übertragen würden. Dabei wäre nur für den eigentlichen Pfändungsschuldner ein P-Konto zu führen, so dass er nur im Rahmen seiner Pfändungsfreibeträge über das übertragene Guthaben verfügen kann. Für die Gemeinschaftskontoinhaber, die nicht von der Pfändung betroffen sind, wären die übertragenen Gelder frei verfügbar, sie müssten kein P-Konto führen, keine Bescheinigungen für Pfändungsfreibeträge beibringen etc. Gegen diese Lösung wird vorgetragen, dass sie mit elementaren Grundsätzen des Pfändungsrechts nicht vereinbar sei. Das vom Pfändungsbeschluss erfasste Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto könne nicht durch Übertrag der Kopfanteile auf die Konten der Nichtpfändungsschuldner von der Pfändung ausgenommen werden.

Um eine sachgerechte Lösung insbesondere im Interesse von Pfändungsschuldner und Nichtpfändungsschuldner zu erreichen, sollte der Gesetzgeber seinen gesetzgeberischen Spielraum auch gegen eventuelle dogmatische Bedenken für eine praktikable Lösung nutzen. Deshalb schlagen wir vor, den Übertragungsbetrag auf den Kopfteil und den individuellen kalendermonatlichen Freibetrag zu beschränken. Die Wirkung der Pfändung und Überweisung sollte sich nur auf dem Einzelkonto des Pfändungsschuldners fortsetzen, während der Übertragungsbetrag mit Gutschrift auf dem Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners pfändungsfrei wird.

Durch diese Lösung würde alles Guthaben auf dem Konto des Nichtpfändungsschuldners pfändungsfrei sein. Er wäre nicht gezwungen, sein Einzelkonto als P-Konto zu führen, um sein Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto zu erhalten. Dies vermeidet bei allen Beteiligten (Pfändungsschuldner, Nichtpfändungsschuldner, Kreditinstitute, bescheinigende Stellen, Vollstreckungsgerichte) unnötigen Aufwand und Kosten.

Die vorstehend vorgeschlagene einfache Regelung entspräche insgesamt noch mehr dem Sinn und Zweck des § 850I, den Nichtpfändungsschuldner (und andere Beteiligte) durch die Pfändung des Gemeinschaftskontos möglichst wenig zu belasten. Sie wäre auch für alle Beteiligten übersichtlicher.

Auch die Interessen der Gläubiger werden durch den hier unterbreiteten Vorschlag nicht verletzt. Sie erhalten in jedem Falle (nur) die über den jeweiligen kalendermonatlichen Pfändungsfreigrenzen liegenden Beträge.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei dieser Vorgehensweise die Ermittlung der Pfändungsfreibeträge nicht EDV-unterstützt, sondern manuell erfolgen muss. Deshalb ist die Häufigkeit der Übertragungen von dem Gemeinschafts- auf das Einzelkonto zu beschränken. Dadurch kann der Aufwand für die Kreditinstitute im Rahmen gehalten werden. Es erscheint sachgerecht, die Übertragungsmöglichkeit auf einen Vorgang im Monat zu beschränken, den der Schuldner wählen darf. Guthaben, die im Laufe eines Monats noch auf dem Gemeinschaftskonto eingehen, können so noch auf die Einzelkonten verteilt werden. Durch die Regelung wird es den Instituten aber auch ermöglicht, eine automatisierte Übertragung (bspw. nach jeder Gutschrift) vorzunehmen, soweit dies EDV-technisch möglich ist.

§ 850I sollte wie folgt gefasst werden:

§ 850I

Pfändung des Gemeinschaftskontos

(1) Unterhält eine natürliche Person mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, darf das Kreditinstitut nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben, das auf dem Konto besteht oder in dem vorgenannten Zeitraum dort eingeht, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

(2) Die natürliche Person kann während des Zeitraums nach Absatz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf ihren Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen, das für den Pfändungsschuldner als Pfändungsschutzkonto zu führen ist. Die Übertragung vom Gemeinschafts- auf das Einzelkonto kann von jedem Gemeinschaftskontoinhaber einmal im Monat verlangt werden. Den Zeitpunkt der Übertragung kann er frei bestimmen. Für die Übertragung ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des die Übertragung verlangenden Kontoinhabers an dem Guthaben. Er darf den individuellen kalendermonatlichen Freibetrag nicht übersteigen. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 3 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

(3) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 übertragenen Guthaben fort nur auf dem Einzelkonto des Pfändungsschuldners fort. Der Übertrag auf das Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners, wird in dem Zeitpunkt pfändungsfrei, in dem er auf dem Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners gutgeschrieben wird.

§ 902 – Erhöhungsbeträge

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung würde zu erheblichem Mehraufwand führen. Im Bereich der Sozialhilfeleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII hätte die Regelung zur Folge, dass das Prinzip der Gewährung pauschaler Erhöhungsbeträge keine Anwendung mehr fände. Die Pauschalierung des Grundfreibetrages und der Erhöhungsbeträge sind elementare Grundsätze des P-Kontos.

Vor der Einführung des Pfändungsschutzkontorechts war es Aufgabe der Vollstreckungsgerichte, den pfändungsfreien Teil des Guthabens auf einem gepfändeten Konto zu bestimmen. Diese Aufgabe liegt nun bei den Kreditinstituten. Um diese Aufgabe rechtssicher und mit vertretbarem Aufwand bewältigen zu können, wurde bei Gesetzeseinführung der Pfändungsschutz im Gegenzug durch die Schaffung monatlicher Freibeträge pauschaliert.

Die Pauschalierung hatte zur Folge, dass Geldleistungen als Zahlbetrag für den Schuldner selbst grundsätzlich nicht geschützt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO aktuelle Fassung.

In diesen Fällen muss der Bankmitarbeiter den Leistungsbescheid der Behörde auswerten und gegebenenfalls händisch den Pfändungsfreibetrag erhöhen. Dieses Verfahren ist für die Kreditinstitute äußerst aufwendig und fehleranfällig.

Durch die vorgesehene Regelung in § 902 Nr. 4 wird dieser „Ausnahmefall“ erheblich ausgeweitet. Während Einmalzahlungen im Sinne von § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO aktuelle Fassung verhältnismäßig selten vorkommen, bezieht ein ganz erheblicher Teil der Kunden, die ein P-Konto unterhalten, Leistungen, wie sie in § 902 Nr. 4 genannt sind. Allein hierdurch käme es zu einem sehr viel höheren Bearbeitungsaufwand. Hinzu kommt, dass die gewährten Geldleistungen häufig unter Anrechnung pfändungsfreier Beträge wie Pflegegeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss erfolgen. Dies macht eine umfangreiche Prüfung des Berechnungsbogens und der hinterlegten Freibeträge nötig. Eine Aufgabe, die, wie oben dargelegt, aufgrund ihrer Komplexität vor der Reform im Jahr 2010 durch die Gerichte vorgenommen wurde und damals nur aufgrund einer weitreichenden Pauschalisierung der Erhöhungsbeträge auf die Kreditinstitute übertragen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dem Regelungsvorschlag der AG SBV (Stellungnahme vom 11. August 2020) zu folgen.

§ 908 – Aufgaben des Kreditinstitutes

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht des Regierungsentwurfes, die Ansparmöglichkeiten transparent und nachvollziehbar für den Kunden darzustellen. Bereits heute geben einige Kreditinstitute freiwillig ihren Kunden diese oder ähnliche Informationen.

Dabei muss man sich die Frage stellen, welche Informationen für den P-Kontoinhaber wichtig sind und einen Mehrwert bringen. Aus unserer Erfahrung sind dies zwei, maximal drei Werte:

- der Kontosaldo,
- der jeweils (im Rahmen der Pfändungsfreibeträge) aktuell verfügbare Betrag
- und eventuell noch der Betrag, der zum Monatsende an den Pfändungsgläubiger abgeführt werden muss.

Die in § 908 Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Information bringt dem P-Kontoinhaber indessen keinen Mehrwert. Im Gegenteil, sie wird zur Verwirrung der meisten Betroffenen führen und damit zusätzlichen Beratungsbedarf bei den Kreditinstituten auslösen.

Würde diese Regelung umgesetzt, so bekäme der P-Kontoinhaber sechs Informationen.

[Die aus den vorangegangenen Monaten stammenden zusätzlichen pfändungsfreien Beträge und der jeweilige Zeitpunkt des Ablaufens. Bei der Möglichkeit, Guthaben über drei Monate anzusparen, ergeben sich hieraus sechs Informationspunkte.]

Diese Informationen kann der durchschnittliche Inhaber eines P-Kontos kaum richtig zuordnen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die durch den Kunden wesentliche Informationen – „was ist der Kontosaldo, wieviel Guthaben steht ihm im laufenden Monat noch zur Verfügung und wieviel Guthaben verfällt am Ende des Monats“ – nicht mehr wahrgenommen werden (können).

Die von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgeschlagene Regelung informiert den Kunden über seine Ansparmöglichkeiten, ohne ihn mit Informationen zu überlasten. So erhält der Kunde eine leicht verständliche und nachvollziehbare Übersicht der für ihn relevanten Informationen.

§ 908 Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über

1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben,
2. den Betrag, der zum Ende des laufenden Kalendermonats abgeführt werden müsste.

Sinnvoll und richtig ist, dass die in Rede stehenden Informationen in „geeigneter und zumutbarer Weise“ erfolgen können. Die vom Bundesrat (BR Drucksache 166/20 Nr. 6) vorgeschlagene Begrenzung auf die Textform ist abzulehnen. Dies wäre weder im Interesse der Kreditinstitute, noch im Interesse der Kunden. Dadurch würde der Einsatz innovativer und kostengünstiger Informationsmöglichkeiten verhindert. Es ist aber erforderlich, der aktuellen und künftigen Entwicklung der Technik Rechnung zu tragen und die Informationsübermittlung an die Bedürfnisse des Kunden anpassen zu können. Zur Klarstellung könnte es sich deshalb sogar anbieten, in § 908 Absatz 2 einen Satz 2 einzufügen, der die Offenheit der Informationsmöglichkeit zusätzlich absichert.

„Diese Informationen können auch in elektronischer Form erteilt werden.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 4 Abs. 1 sieht für den Hauptteil des Gesetzes eine 12-monatige Umsetzungsfrist vor. Die Umsetzung der beabsichtigten Regelungen ist für alle Beteiligten sehr aufwändig, so dass diese Frist auf jeden Fall benötigt wird. Im Hinblick auf die aktuellen Belastungen der Kreditwirtschaft (und anderer Beteiligter) nicht zuletzt durch die COVID-Pandemie, regen wir an, die Umsetzungsfrist auf 18 Monate zu verlängern.
